

IV-Rundschreiben Nr. 189 vom 9. März 2004

Inhalations- und Atemtherapiegeräte

Mit IV-Rundschreiben 177 haben wir darauf hingewiesen, dass der Tarifvertrag über die Abgabe von Inhalations- und Atemtherapiegeräten sowie Sauerstoff zwischen der Lungenliga Schweiz und santésuisse überarbeitet wird. Es hat sich herausgestellt, dass diese neue Tarifvereinbarung den Bedürfnissen der Invalidenversicherung nicht mehr entspricht. Die Invalidenversicherung hat daher eine eigene Tarifvereinbarung mit der Lungenliga abgeschlossen, die wir Ihnen mit diesem Rundschreiben überlassen.

Die wichtigsten Punkte sind:

Der bisher geltende Grundsatz (Rz. 1217 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen), dass Inhalations- und Atemtherapiegeräte lediglich gemietet werden, wird aufgehoben. Die IV-Stelle entscheidet bei Beginn der Therapie, ob das Gerät gemietet oder gekauft werden soll. Wir empfehlen Ihnen, ein Gerät erst dann zu kaufen, wenn es vom Versicherten mit grösster Wahrscheinlichkeit länger als 3 Jahre benötigt wird. Die aktuellen Miet- und Kaufpreise entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 zum Tarifvertrag.

Mit jedem Kauf ist ein Serviceabonnement abzuschliessen.

Ein von der Invalidenversicherung gekaufter Aerosol-Apparat geht ins Eigentum der versicherten Person über.

Der für die Krankenversicherer geltende Kaufzwang nach sechs Monaten Miete gilt für die Invalidenversicherung nicht!

Der Tarifvertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

Beilage: Tarifvertrag vom 20. Januar 2004 über die Abgabe von Inhalations- und Atemtherapiegeräten sowie Sauerstoff zwischen der Lungenliga Schweiz Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und der Invalidenversicherung,

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (inkl.
Anhang 1)